

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 156/20			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 04.12.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	14.12.2020				wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf Grundstück Flst.Nr. 37/2, Gässleacker 1, Gemarkung Stühlingen-Blumegg							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt Ebenso wird den Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gässleacker" hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze zugestimmt, sofern die übergeordnete Baurechtsbehörde ebenfalls zustimmt.							

Sachvortrag:**Bauvorhaben:**

Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport

Baugrundstück:

Flst.Nr. 37/2, Gässleacker 1, Gemarkung Stühlingen-Blumegg

Bauherrschaft:

Baumann Robin, Hohrainhof 1, 79780 Stühlingen-Blumegg

Planverfasser:

Herrn Dipl. Ing. (FH) Andreas Hirzle, Zum Birkle 14, 79777 Ühlingen-Birkendorf

Planungsrecht:

Planungsrechtlich befindet sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gässleacker“.

Der Bauantrag beinhaltet folgenden Antrag auf Befreiung/Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gässleacker“:

Befreiung vom Bebauungsplan „Gässleacker“ Stühlingen-Blumegg, § 4 Nebenanlagen und Versorgungsleitungen, Punkt 1. Bebauung nur innerhalb der Baugrenze.

„Hiermit beantragen wir die Befreiung von der o.g. Festsetzung des Bebauungsplanes „Gässleacker“ Stühlingen-Blumegg, die Terrasse in den zwei Ecken mit min. 1,00 m überschreiten zu dürfen.

Städtebauliche und nachbarrechtliche Belange sehen wir durch diese Befreiung nicht berührt“.

Ortschaftsrat:

Der Ortschaftsrat Blumegg hat den Bauantrag zur Beratung erhalten.

Erschließung:

Die Erschließung ist vorhanden

Beschluss:

Wir empfehlen, dem Bauantrag zuzustimmen.

Ebenso wird den Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gässleacker“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze zugestimmt, sofern die übergeordnete Baurechtsbehörde ebenfalls zustimmt.

Anlagen:

Lageplan und Ansichten